



Merkblatt für die Aufnahme einer Beschäftigung nach § 26 Abs. 2 BeschV

Vorbemerkung:

Ab dem 1. Januar 2016 gelten für die Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina (und fünf weiteren Westbalkan-Staaten) Neuregelungen zur Arbeitsaufnahme von jeder Art der Beschäftigung. Für die Einreise nach Deutschland zur Arbeitsaufnahme benötigen Sie ein verbindliches Arbeitsplatzangebot/unterzeichneten Arbeitsvertrag in Deutschland sowie ein Visum.

Die Arbeitsstelle muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für die freie Stelle darf kein bevorrechtigter Bewerber (etwa ein arbeitssuchender Deutscher oder EU-Bürger) zur Verfügung stehen.
- Der Verdienst und die Beschäftigungsbedingungen dürfen nicht schlechter sein als bei einem vergleichbaren Arbeitnehmer in Deutschland.

Das Visum können Sie bei der deutschen Botschaft in Ihrem jeweiligen Herkunftsstaat oder in dem Staat Ihres rechtmäßigen Wohnsitzes beantragen. Eine Antragstellung in Deutschland ist nicht möglich.

Personen, die innerhalb von 24 Monaten vor der Visumantragstellung Leistungen als Asylbewerber oder Geduldete nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, können kein Visum nach dieser Neuregelung erhalten. Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die zwischen dem 1. 1. 2015 und dem 24.10. 2015 einen Asylantrag gestellt haben, am 24. 10.2015 noch in Deutschland waren und dann unverzüglich ausgereist sind.

Bei der Antragstellung müssen Sie vorlegen:

- a) verbindliches Arbeitsplatzangebot oder bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag mit einem konkreten Arbeitgeber in Deutschland im Original und 2 Kopien
- b) **Vorab-Zustimmung** der innerdeutschen Behörde (Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit) im Original und 2 Kopien
- c) gültiger Reisepass und zwei Kopien
- d) zwei vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare
- e) zwei aktuelle biometrische Passfotos mit hellem Hintergrund
- f) Visumgebühr von 120 KM

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass Visaanträge **ohne** eine **Vorab-Zustimmung** eine **wesentliche längere Bearbeitungszeit** haben.

Zu a) Der **Arbeitsvertrag/ das verbindliche Arbeitsplatzangebot** muss vollständige Angaben zu Arbeitgeber und Arbeitnehmer (vollständiger Name des Arbeitnehmers und Arbeitgebers bzw. des Unternehmens, Adresse, Kontaktdaten) und zum Arbeitsverhältnis (Art des Vertrages, Bruttogehalt, Arbeitszeit, Urlaubszeiten, Sonderleistungen) enthalten.

Zu b) Einholung der Vorabzustimmung der zuständigen deutschen Behörde zur Arbeitsaufnahme

Die zuständige deutsche Behörde muss der Arbeitsaufnahme zustimmen.

Normalerweise ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Erteilung der Zustimmung zuständig. Wenn Sie jedoch bereits früher eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland hatten (oder Asyl beantragt hatten), dann muss sich ihr Arbeitgeber an die zuständige Ausländerbehörde (ABH) wenden. Örtlich zuständig ist die ABH, die für den Sitz des Arbeitgebers zuständig ist.

Sie müssen Ihrem Arbeitgeber daher umfassende Informationen zu Ihren früheren Aufenthalten in Deutschland übermitteln. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen im späteren Visumverfahren überprüft werden und fehlende oder falsche Angaben zu einer Ablehnung Ihres Visumantrages bzw. zur erheblichen Verlängerung der Bearbeitungszeit führen können.

Normalfall: Bundesagentur für Arbeit

Folgende Unterlagen muss ihr Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit vorlegen:

- verbindliches Arbeitsplatzangebot oder bereits unterzeichneter Arbeitsvertrag im Original

Hinweis: Welches Team der Bundesagentur für Arbeit örtlich zuständig ist, erfahren Sie hier: [Arbeitsmarktzulassung Standortübersicht](#)

Sonderfälle (Sie hatten bereits eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland oder haben Asyl beantragt): **Ausländerbehörde**

Folgende Unterlagen muss ihr Arbeitgeber bei der zuständigen ABH vorlegen

- verbindliches Arbeitsplatzangebot oder bereits unterzeichneter Arbeitsvertrag im Original
- Handelsregisterauszug der Firma
- Angaben Ihrer früheren Aufenthaltszeiten und -orte
- Folgende Ihrer Personendaten sind dabei zu übermitteln: Voller Name (wie im Reisepass), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, aktueller Wohnort

Hinweise zum Visumverfahren

Den Antrag müssen Sie **persönlich** in der Botschaft stellen.

Im Visumverfahren festgestellte **Falschangaben zu Voraufenthalten** können **zur Ablehnung** Ihres Visumantrags führen.

Für den **Familiennachzug** gelten eigene Bestimmungen, s. Merkblatt Familienzusammenführung

Öffnungszeiten der Visastelle:

Montag bis Freitag ab 08.00 bis 12.00 Uhr. **Eine Online-Terminvereinbarung unter www.sarajevo.diplo.de ist erforderlich.** Für Fragen steht Ihnen die Botschaft montags bis donnerstags von 13.00 bis 16.30 Uhr, freitags 12.30 bis 13.30 Uhr unter der **Telefonnummer +387(0)33 565 380** zur Verfügung.

Stand: 01.01.2016